

über die **konstituierende Sitzung des Rates der Gemeinde Schwerinsdorf (XII/SCH-Rat/01)** am Dienstag, 23.11.2021 in 26835 Schwerinsdorf, **Schoolpadd 3 (Steerner Dörphuus)**

Beginn: 19:30 Uhr, Ende: 20:42 Uhr

Anwesenheit:

stimmberechtigte Mitglieder

Mathias Bontjer
Miriam Dahlweg
Robert Husmann
Jan-Henrik Leerhoff
Mario Meints
Andreas Rademacher
Stefan Roos
Markus Weber

Von der Verwaltung

Uwe Themann
Joachim Duin

Niederschriftführung

Lena Feyen

Entschuldigt fehlen:

stimmberechtigte Mitglieder

Meinert Kramer

Tagesordnung

unter Leitung des Altersvorsitzenden

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
3. Förmliche Verpflichtung und Pflichtenbelehrung der Ratsmitglieder durch den bisherigen Bürgermeister
Vorlage: SCH/2021/023
4. Feststellung der im Rat vertretenen Fraktionen / Gruppen und ihrer Stärke
Vorlage: SCH/2021/024
5. Bildung eines Verwaltungsausschusses gem. § 75 in Verbindung mit § 71 NKomVG
- Entscheidung über den möglichen Verzicht gem. § 104 NKomVG
Vorlage: SCH/2021/025
6. Wahl der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters
Vorlage: SCH/2021/026

unter Leitung der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters

7. Feststellung der Tagesordnung
8. Erlass einer Geschäftsordnung gem. § 69 NKomVG
Vorlage: SCH/2021/027
9. Beschluss über Wahleinsprüche
Vorlage: SCH/2021/028
10. Wahl der stellvertretenden Bürgermeisterin / des stellvertretenden Bürgermeisters
Vorlage: SCH/2021/030
11. Bildung von Ausschüssen gem. § 71 NKomVG
 - Benennung der zu bildenden Ratsausschüsse
 - Festlegung der Zahl der Ausschusssitze
 - Benennung der Ausschussmitglieder durch die Fraktionen / Gruppen
 - Zuteilung der Ausschussvorsitze an die Fraktionen /Gruppen
 - Feststellung der Sitzverteilung und AusschussbesetzungVorlage: SCH/2021/031
12. Aufgabenumfang der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters
 - Entscheidung über die Berufung einer Gemeindedirektorin / eines Gemeindedirektors
 - Entscheidung über die StellvertretungVorlage: SCH/2021/032
13. Bestimmung von Vertreter*innen der Gemeinde Schwerinsdorf für Mitgliedschaften
Vorlage: SCH/2021/033
14. Neufassung der Verwaltungsrichtlinien gem. § 58 Abs. 1 Nr. 2 NKomVG
Vorlage: SCH/2021/034
15. Einwohnerfragestunde zu den abgehandelten Tagesordnungspunkten und anderen Angelegenheiten der Gemeinde
16. Schließung der Sitzung

unter Leitung des Altersvorsitzenden

1 Eröffnung der Sitzung

Der Altersvorsitzende Mathias Bontjer eröffnet um 19:30 Uhr die konstituierende Sitzung des Rates der Gemeinde Schwerinsdorf für die neue Wahlperiode 2021/2026. Er begrüßt die neu gewählten Ratsmitglieder, die anwesenden Zuhörerinnen und Zuhörer sowie die Vertreter der Verwaltung. Er spricht den neu- und wiedergewählten Ratsmitgliedern seinen Glückwunsch zum erfolgreichen Wahlergebnis aus und bedankt sich für die Annahme des ehrenamtlichen Ratsmandates und damit für die Bereitschaft, sich für das Gemeinwohl der Bevölkerung einzusetzen.

2 Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit

Herr Bontjer weist darauf hin, dass mit Schreiben vom 11.11.2021 unter Mitteilung der Tagesordnung zu der Sitzung eingeladen wurde. Die Einladung ist allen Ratsmitgliedern rechtzeitig zugegangen. Einwände gegen die ordnungsgemäße Ladung werden nicht erhoben. Der Rat ist beschlussfähig, da alle Ratsmitglieder anwesend sind.

Abschließend stellt Herr Bontjer die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit fest.

3 Förmliche Verpflichtung und Pflichtenbelehrung der Ratsmitglieder durch den bisherigen Bürgermeister

Vorlage: SCH/2021/023

Sachverhalt:

Verpflichtung der Ratsmitglieder gem. § 60 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG)

§ 60 NKomVG hat folgenden Inhalt:

Zu Beginn der ersten Sitzung nach der Wahl werden die Abgeordneten von der Hauptverwaltungsbeamtin oder dem Hauptverwaltungsbeamten förmlich verpflichtet, ihre Aufgaben nach bestem Wissen und Gewissen wahrzunehmen und die Gesetze zu beachten.

Die Verpflichtung ist nicht rechtliche Voraussetzung für die Ausübung des Mandats, d.h. ein Ratsmitglied ist ohne Verpflichtung nicht gehindert, an Beschlüssen mitzuwirken. Die ihm obliegenden Pflichten hat es auch ohne förmliche Verpflichtung zu erfüllen. Das gilt auch für den Fall, dass ein Ratsmitglied die Verpflichtung verweigert, z.B. durch eine entsprechende Erklärung oder durch zeitweises Verlassen des Sitzungssaales.

Die Verpflichtung ist ein feierlicher, sich in voller Öffentlichkeit vollziehender Akt. Wie die Verpflichtungserklärung abgegeben wird, ist nicht vorgeschrieben. Für die Verpflichtung der Ratsmitglieder wird meinerseits folgender Text gewählt:

„Ich verpflichte Sie gemäß § 60 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz hiermit, Ihre Aufgaben nach besten Wissen und Gewissen wahrzunehmen und die Gesetze zu wahren. Gleichzeitig weise ich Sie auf die Ihnen nach den §§ 40 bis 42 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz obliegenden Pflichten hin. Diese sind die Amtsverschwiegenheit (§ 40), das Mitwirkungsverbot (§ 41) und das Vertretungsverbot (§ 42).“

Selbstverständlich kann die Bürgermeisterin die Verpflichtung anschließend durch Handschlag bekräftigen.

Mit der Verpflichtung kann die Pflichtenbelehrung (§ 43 NKomVG) verbunden werden.

Pflichtenbelehrung gem. § 54 Abs. 3 und § 43 NKomVG

Die Mitglieder des Rates sind gem. § 54 Abs. 3 in Verbindung mit § 43 NKomVG durch die Bürgermeisterin auf die ihnen nach den §§ 40 bis 42 NKomVG obliegenden Pflichten hinzuweisen. Der Hinweis ist aktenkundig zu machen.

Die §§ 40 - 42 NKomVG lauten wie folgt:

§ 40 Amtsverschwiegenheit

- (1) *Ehrenamtlich Tätige haben über Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch Gesetz oder dienstliche Anordnung vorgeschrieben oder der Natur der Sache nach erforderlich ist, Verschwiegenheit zu wahren; dies gilt auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit. Von dieser Verpflichtung werden ehrenamtlich Tätige auch nicht durch persönliche Bindung befreit. Sie dürfen die Kenntnis von Angelegenheiten, über die sie verschwie-*

gen zu sein haben, nicht unbefugt verwerten. Sie dürfen ohne Genehmigung über solche Angelegenheiten weder vor Gericht noch außergerichtlich aussagen oder Erklärungen abgeben. Die Genehmigung wird für ihre Mitglieder von der Vertretung erteilt. Bei den übrigen ehrenamtlich Tätigen erteilt der Hauptausschuss die Genehmigung; er kann diese Zuständigkeit auf die Hauptverwaltungsbeamtin oder den Hauptverwaltungsbeamten übertragen.

- (2) Wer die Pflichten nach Absatz 1 vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt, handelt ordnungswidrig, wenn die Tat nicht nach § 203 Abs. 2 oder nach § 353 b des Strafgesetzbuchs (StGB) bestraft werden kann; § 39 Abs. 2 Sätze 2 bis 4 gilt entsprechend.

§ 41 Mitwirkungsverbot

- (1) Ehrenamtlich Tätige dürfen in Angelegenheiten der Kommunen nicht beratend oder entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil für folgende Personen bringen kann:
1. sie selbst,
 2. ihre Ehegattin, ihren Ehegatten, ihre Lebenspartnerin oder ihren Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes,
 3. ihre Verwandten bis zum dritten oder ihre Verschwägerten bis zum zweiten Grad während des Bestehens der Ehe oder der Lebenspartnerschaft im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder
 4. eine von ihnen kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretene Person.
- Als unmittelbar gilt nur derjenige Vorteil oder Nachteil, der sich aus der Entscheidung selbst ergibt, ohne dass, abgesehen von der Ausführung von Beschlüssen nach § 85 Abs. 1 Nr. 2, weitere Ereignisse eintreten oder Maßnahmen getroffen werden müssen. Satz 1 gilt nicht, wenn die ehrenamtlich Tätigen an der Entscheidung der Angelegenheit lediglich als Angehörige einer Berufs- oder Bevölkerungsgruppe beteiligt sind, deren gemeinsame Interessen durch die Angelegenheit berührt werden.
- (2) Das Verbot des Absatzes 1 Sätze 1 und 2 gilt auch für ehrenamtlich Tätige, die gegen Entgelt bei einer natürlichen oder juristischen Person des öffentlichen oder privaten Rechts oder einer Vereinigung beschäftigt sind, wenn die Entscheidung diesen Dritten einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann.
- (3) Das Verbot des Absatzes 1 Sätze 1 und 2 gilt nicht für
1. die Beratung und Entscheidung über Rechtsnormen,
 2. Beschlüsse, welche die Besetzung unbesoldeter Stellen oder die Abberufung aus ihnen betreffen,
 3. Wahlen,
 4. ehrenamtlich Tätige, die dem Vertretungsorgan einer juristischen Person als Vertreterin oder Vertreter der Kommune angehören.
- (4) Wer annehmen muss, nach den Vorschriften der Absätze 1 und 2 an der Beratung und Entscheidung gehindert zu sein, hat dies vorher mitzuteilen. Ob ein Mitwirkungsverbot besteht, entscheidet die Stelle, in der oder für welche die ehrenamtliche Tätigkeit ausgeübt wird. Wird über eine Rechtsnorm beraten oder entschieden (Absatz 3 Nr. 1), hat die ehrenamtlich tätige Person vorher mitzuteilen, wenn sie oder eine der in Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 2 genannten Personen ein besonderes persönliches oder wirtschaftliches Interesse am Erlass oder Nichterlass der Rechtsnorm hat.

- (5) *Wer nach den Vorschriften der Absätze 1 und 2 gehindert ist, an der Beratung und Entscheidung einer Angelegenheit mitzuwirken, hat den Beratungsraum zu verlassen. Bei einer öffentlichen Sitzung ist diese Person berechtigt, sich in dem für Zuhörerinnen und Zuhörer bestimmten Teil des Beratungsraumes aufzuhalten.*
- (6) *Ein Beschluss, der unter Verletzung der Vorschriften der Absätze 1 und 2 gefasst worden ist, ist unwirksam, wenn die Mitwirkung für das Abstimmungsergebnis entscheidend war. § 10 Abs. 2 Satz 1 gilt jedoch entsprechend. Wenn eine öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses nicht erforderlich ist, beginnt die Frist nach § 10 Abs. 2 Satz 1 mit dem Tag der Beschlussfassung.*

§ 42 Vertretungsverbot

- (1) *Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte dürfen Dritte nicht vertreten, wenn diese ihre Ansprüche und Interessen gegenüber der Kommune geltend machen; hiervon ausgenommen sind Fälle der gesetzlichen Vertretung. Für andere ehrenamtlich Tätige gilt das Vertretungsverbot des Satzes 1, wenn die Vertretung im Rahmen ihrer Berufsausübung erfolgen und mit den Aufgaben ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit im Zusammenhang stehen würde.*
- (2) *Feststellungen über das Vorliegen der Voraussetzungen des Absatzes 1 trifft die Vertretung.*

Die Ratsmitglieder sollten auch auf die eventuelle Schadenersatzpflicht gem. § 54 Abs. 4 NKomVG und § 839 BGB aufmerksam gemacht werden.

Diese Vorschriften haben folgenden Inhalt:

§ 54 Abs. 4 NKomVG:

- (4) *Verletzen Abgeordnete vorsätzlich oder grob fahrlässig ihre Pflichten, verstoßen sie insbesondere gegen die ihnen in den §§ 40 bis 42 auferlegten Verpflichtungen, so haben sie der Kommune den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.*

§ 839 BGB Haftung bei Amtspflichtverletzung

- (1) *Verletzt ein Beamter vorsätzlich oder fahrlässig die ihm einem Dritten gegenüber obliegende Amtspflicht, so hat er dem Dritten den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen. Fällt dem Beamten nur Fahrlässigkeit zur Last, so kann er nur dann in Anspruch genommen werden, wenn der Verletzte nicht auf andere Weise Ersatz zu erlangen vermag.*
- (2) *Verletzt ein Beamter bei dem Urteil in einer Rechtssache seine Amtspflicht, so ist er für den daraus entstehenden Schaden nur dann verantwortlich, wenn die Pflichtverletzung in einer Straftat besteht. Auf eine pflichtwidrige Verweigerung oder Verzögerung der Ausübung des Amtes findet diese Vorschrift keine Anwendung.*
- (3) *Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn der Verletzte vorsätzlich oder fahrlässig unterlassen hat, den Schaden durch Gebrauch eines Rechtsmittels abzuwenden.*

Sitzungsverlauf:

Der bisherige Bürgermeister Andreas Rademacher verpflichtet die Ratsmitglieder gemäß § 60 NKomVG förmlich, ihre Aufgaben nach besten Wissen und Gewissen unparteiisch zu erfüllen und die Gesetze zu beachten.

Die Ratsmitglieder werden darüber hinaus gemäß § 43 NKomVG über die, nach den §§ 40-42 NKomVG, obliegenden Pflichten belehrt. Zu diesen Pflichten zählen nach § 40 NKomVG die Amtsverschwiegenheit, nach § 41 das Mitwirkungsverbot und nach § 42 das sogenannte Vertretungsverbot.

4 Feststellung der im Rat vertretenen Fraktionen / Gruppen und ihrer Stärke

Vorlage: SCH/2021/024

Sachverhalt:

Unter anderem für die Bildung des Verwaltungsausschusses und der Ratsausschüsse ist die Feststellung der Fraktionen und Gruppen und ihrer Stärke im Rat erforderlich.

Dabei ist § 57 NKomVG zu beachten. Danach können sich zwei oder mehr Abgeordnete zu einer Fraktion oder Gruppe zusammenschließen.

Zum Begriff Fraktion / Gruppe ist von folgendem auszugehen:

Fraktionen sind Teile und ständige Gliederungen der Vertretungskörperschaft. Sie haben den technischen Ablauf der Meinungsbildung und Beschlussfassung in der Vertretungskörperschaft, in der sie tätig sind, in gewissem Grade zu steuern und damit zu erleichtern. Dasselbe gilt für Gruppen, die das NKomVG den Fraktionen gleichstellt. Im Allgemeinen werden Zusammenschlüsse von Ratsmitgliedern, die ihre Sitze im Rat aufgrund des gleichen Wahlvorschlags erworben haben, als Fraktionen bezeichnet, jedoch besteht keine Verpflichtung, dass nur Mitglieder einer Partei eine Fraktion bilden können oder Mitglieder derselben Partei eine Fraktion bilden müssen.

Alle anderen Zusammenschlüsse von Einzelbewerbern oder Einzelmitgliedern verschiedener Parteien, von Fraktionen / Gruppen, von Fraktionen / Gruppen mit Einzelbewerbern oder mit Einzelmitgliedern anderer Parteien, von Fraktionen mit Gruppen werden als Gruppen bezeichnet. Grundlage der Fraktions- und Gruppenbildung ist das freie Mandat.

Zu Beginn der Behandlung des Tagesordnungspunktes „Feststellung der im Gemeinderat vertretenen Fraktionen / Gruppen und ihrer Stärke“ in der konstituierenden Ratssitzung ist dem Altersvorsitzenden die Bildung der Fraktionen / Gruppen schriftlich anzuzeigen. Für die Behandlung der anschließenden Tagesordnungspunkte ist es angezeigt, einen feststellenden Beschluss zu fassen, der jedoch im Laufe der Wahlperiode geändert werden kann, sofern sich eine andere Zusammensetzung ergeben sollte.

Sitzungsverlauf:

Gemäß § 57 NKomVG erfolgt die Bekanntgabe der Fraktionen und Gruppen.

Dem Rat wird bekannt gegeben, dass sich folgende Ratsmitglieder zur Bildung der **AWG-Fraktion** zusammenschließen:

Fraktionsvorsitzender	Stefan Roos
Stellv. Fraktionsvorsitzender	Meinert Kramer

Dem Rat wird bekannt gegeben, dass sich folgende Ratsmitglieder zur Bildung der **Zukunft für Stern-Fraktion** zusammenschließen:

Mathias Bontjer
Miriam Dahlweg
Robert Husmann
Mario Meints
Andreas Rademacher

Fraktionsvorsitzender	Robert Husmann
Stellv. Fraktionsvorsitzender	Miriam Dahlweg

Ferner gehören Herr Jan-Henrik Leerhoff und Markus Weber (SPD) dem Rat als fraktionslose Einzelmitglieder an.

5 Bildung eines Verwaltungsausschusses gem. § 75 in Verbindung mit § 71 NKomVG - Entscheidung über den möglichen Verzicht gem. § 104 NKomVG

Vorlage: SCH/2021/025

Sachverhalt:

Der Rat kann nach § 104 NKomVG in seiner ersten Sitzung vor der Bürgermeister*inwahl mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Ratsmitglieder beschließen, dass für die Dauer der Wahlperiode kein Verwaltungsausschuss gebildet wird.

In diesem Fall gehen die Zuständigkeiten des Verwaltungsausschusses auf den Rat über; die Zuständigkeit für die Vorbereitung der Beschlüsse des Rates geht auf den Bürgermeister über. Auch soweit der Rat in Angelegenheiten des Verwaltungsausschusses entscheidet gilt für das Verfahren § 78 NKomVG nicht. Das bedeutet, dass der Rat grundsätzlich öffentlich tagen muss und keine Beschlüsse im Umlaufverfahren fassen kann.

Dem Beschluss müssen sechs Ratsmitglieder zustimmen. Sofern ein Verwaltungsausschuss gebildet werden soll, ist keine Ratsentscheidung erforderlich, da dann kraft Gesetzes ein Verwaltungsausschuss zu bilden ist.

Aufgrund der zuvor genannten Verfahrensrechtlichen Einschränkungen, schlage ich vor für diese Wahlperiode nicht auf die Bildung zu verzichten.

Sitzungsverlauf:

Mehrheitlich (8 Ja-Stimmen) ergeht folgender Beschluss:

Beschluss:

Für die Dauer der Wahlperiode 2021/2026 wird auf die Bildung des Verwaltungsausschusses verzichtet.

6 Wahl der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters

Vorlage: SCH/2021/026

Sachverhalt:

Der Rat wählt nach § 105 Abs. 2 NKomVG in seiner ersten Sitzung aus seiner Mitte die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister.

Da der Rat beschlossen hat, keinen Verwaltungsausschuss zu bilden, ist jedes Ratsmitglied vorschlagsberechtigt.

Die Wahl vollzieht sich in folgenden Stufen:

1. Auswahl des ältesten anwesenden, zur Leitung der Wahl bereiten Ratsmitglieds.
2. Feststellung der Vorschlagsberechtigten
3. Wahlhandlung
4. Abgabe der Wahlvorschläge
5. Durchführung der Wahl gem. § 67 NKomVG

Die Wahl erfolgt nach § 67 NKomVG, der wie folgt lautet:

§ 67 Wahlen

Gewählt wird schriftlich; steht nur eine Person zur Wahl, wird durch Zuruf oder Handzeichen gewählt, wenn dem niemand widerspricht. Auf Verlangen eines Mitglieds der Vertretung ist geheim zu wählen. Gewählt ist die Person, für die die Mehrheit der Mitglieder der Vertretung gestimmt hat. Wird dieses Ergebnis im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet ein zweiter Wahlgang statt. Im zweiten Wahlgang ist die Person gewählt, die die meisten Stimmen erhalten hat. Ergibt sich im zweiten Wahlgang Stimmengleichheit, so entscheidet das Los. Das Los zieht die oder der Vorsitzende der Vertretung.

Erst mit der Wahl der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters hat sich der Rat als handlungsfähiges Gemeindeorgan konstituiert, so dass er erst nach der Wahl Beschlüsse fassen kann. Erst danach können ggfs. der Verwaltungsausschuss und die Ratsausschüsse gebildet werden. Die Wahl der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters erfolgt zwingend für die Dauer der Wahlperiode; die Wahl für einen kürzeren Zeitraum ist unwirksam.

Mit der Annahme der Wahl ist die Bürgermeisterin / der Bürgermeister mit Rücksicht auf ihre / seine Funktion als Verwaltungschef/in mit allen damit verbundenen Aufgaben (insbesondere §§ 85 bis 89 NKomVG) wie der hauptamtliche Bürgermeister kraft Gesetzes in das Ehrenbeamtinnenverhältnis berufen (§ 105 Abs. 2 Satz 1 NKomVG), und zwar auch dann, wenn schon absehbar ist, dass später der Rat beschließen wird, einen Gemeindedirektor zu berufen (§ 106 Abs. 1 NKomVG); einer Ernennung durch Aushändigung einer Urkunde bedarf es nicht (§ 6 Abs. 2 NBG). Für die Vereidigung gilt wie für den hauptamtlichen Bürgermeister § 81 Abs. 1, d. h. sie wird in der konstituierenden Sitzung von der Altersvorsitzenden / dem Altersvorsitzenden, in einer späteren Sitzung durch einen stellvertretenden Bürgermeister vereidigt.

Es ist gem. § 47 Abs. 1 NBG folgender Eid zu leisten:

"Ich schwöre, das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, die Niedersächsische Verfassung und die in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Gesetze zu wahren und meine Amtspflichten gewissenhaft zu erfüllen, so wahr mir Gott helfe."

Der Eid kann auch ohne die Worte "so wahr mir Gott helfe" geleistet werden.

Nach der Wahl übernimmt die Bürgermeisterin / der Bürgermeister den Vorsitz von der / dem Altersvorsitzenden und leitet den weiteren Ablauf der Sitzung.

Sitzungsverlauf:

Herr Roos schlägt Andreas Rademacher zur Wahl vor.

Weitere Vorschläge werden nicht gemacht. Da nur ein Wahlvorschlag vorliegt, stellt Herr Bontjer fest, dass per Handzeichen abzustimmen ist, sofern niemand widerspricht. Es wird keine schriftliche Wahl bzw. geheime Wahl beantragt.

Die Ratsmitglieder stimmen mehrheitlich (7 Ja-Stimmen, 1 Enthaltung) für Herrn Andreas Rademacher als Bürgermeister. Herr Rademacher hat damit die erforderliche Mehrheit erreicht und ist damit gewählter Bürgermeister der Gemeinde Schwerinsdorf.

Auf Befragen von Herrn Bontjer nimmt Herr Rademacher die Wahl an und bedankt sich bei den Ratsmitgliedern für das ihm entgegengebrachte Vertrauen.

Herr Rademacher übernimmt nun den Vorsitz.

unter Leitung des Bürgermeisters

7 Feststellung der Tagesordnung

Der Tagesordnungspunkt 10 entfällt, da kein Verwaltungsausschuss gebildet wurde.

Einwände gegen die geänderte Tagesordnung werden nicht erhoben. Die Tagesordnung wird damit einstimmig festgestellt.

8 Erlass einer Geschäftsordnung gem. § 69 NKomVG

Vorlage: SCH/2021/027

Sachverhalt:

Der Rat gibt sich gemäß § 69 NKomVG eine Geschäftsordnung. Sie soll insbesondere Bestimmungen über die Aufrechterhaltung der Ordnung, die Ladung und das Abstimmungsverfahren enthalten.

Die Gültigkeit der Geschäftsordnung endet jeweils mit Ablauf der Wahlperiode des Rates. Der neu gebildete Rat muss sich in seiner ersten Sitzung eine Geschäftsordnung geben.

Dies kann auch dadurch geschehen, dass die Geschäftsordnung des bisherigen Rates unverändert übernommen wird. Die im Beschlussvorschlag dargestellte Geschäftsordnung orientiert sich im Wesentlichen an der vom Niedersächsischen Städte- und Gemeindebund herausgegebenen Muster-Geschäftsordnung.

Der Beschluss über die Geschäftsordnung ist gem. § 66 Abs. 1 NKomVG mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen (einfache Mehrheit) zu fassen.

Sitzungsverlauf:

Die blauen Abschnitte der Geschäftsordnung fallen raus, da kein Verwaltungsausschuss gebildet wurde.

Herr Bontjer beantragt, dass im § 4 Abs. 1e nicht „bzw.“ sondern „und“ heißen soll.

J. Duin sagt, dass dies machbar ist.

Des Weiteren soll im § 18 Abs. 1 das Wort „Ergebnis“ raus und im § 18 Abs. 3 soll das „alsbald“ in „spätestens, innerhalb von“ geändert werden.

J. Duin erklärt, dass man das Wort „Ergebnis“ streichen kann. „Alsbald“ kann man schreiben, daraus ergibt sich jedoch kein Rechtsanspruch.

Herr Rademacher lässt somit über den veränderten Beschlussvorschlag abstimmen.

Sodann ergeht einstimmig (8 Ja-Stimmen) folgender Beschluss:

Beschluss:

Die anliegende Geschäftsordnung wird beschlossen. Dabei sind die gelb unterlegten Passagen bei Wahl einer Gemeindedirektorin / eines Gemeindedirektors anzupassen, so dass an diesen Stellen Gemeindedirektorin bzw. Gemeindedirektor einzusetzen ist. Andernfalls ist an diesen Stellen Bürgermeisterin bzw. Bürgermeister einzusetzen. Die beschlossene Geschäftsordnung ist dieser Niederschrift als Anlage 1 beigelegt.

9 Beschluss über Wahleinsprüche

Vorlage: SCH/2021/028

Sachverhalt:

Der Rat beschließt nicht allgemein über die Gültigkeit der Wahl, sondern gem. § 47 Abs. 1 NKWG nur im Falle eines Wahleinspruchs.

Da Wahleinsprüche nicht vorliegen, entfällt eine Beschlussfassung.

10 Wahl der stellvertretenden Bürgermeisterin / des stellvertretenden Bürgermeisters

Vorlage: SCH/2021/030

Sachverhalt:

Die Stellvertretung des Bürgermeisters folgt den Regeln für hauptamtliche Bürgermeister, wie der Verweis auf § 81 Abs. 2 NKomVG in § 105 Abs. 4 NKomVG deutlich macht. Danach besteht neben der Stellvertretung bei den in § 81 Abs. 2 Satz 1 NKomVG genannten Aufgaben:

- repräsentative Vertretung der Kommune,
- Einberufung des Verwaltungsausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
- der Leitung der Sitzungen des Verwaltungsausschusses und
- der Verpflichtung der Abgeordneten sowie ihrer Pflichtenbelehrung.

Jedoch machen die Besonderheiten der Mitgliedsgemeinden von Samtgemeinden Ergänzungen notwendig. Die stellvertretenden Bürgermeister vertreten den Bürgermeister nicht nur im Verwaltungsausschuss, sondern auch im Rat (§105 Abs. 5 Satz 2 NKomVG). Außerdem gibt es in Mitgliedsgemeinden regelmäßig keinen Beamten oder Arbeitnehmer, der mit der allge-

meinen Stellvertretung beauftragt werden kann. Deshalb bestimmt § 105 Abs. 5 NKomVG, dass der Rat auf Vorschlag des Bürgermeisters die allgemeine Stellvertretung regelt.

Ist beschlossen worden, keinen Verwaltungsausschuss zu bilden, dann gibt es keine Beigeordneten, so dass gem. § 105 Abs. 4 Satz 1 NKomVG die stellvertretenden Bürgermeister nach § 67 NKomVG aus der Mitte des Rates gewählt werden. In diesem Fall besteht das gleiche Vorschlagsrecht, wie bei der Wahl des Bürgermeisters.

Da der Bürgermeister gleichzeitig Vorsitzende/r des Rates ist, vertreten die Stellvertreterin / der Stellvertreter ihn gem. § 105 Abs. 4 Satz 2 NKomVG über die in § 81 Abs. 1 Satz 1 genannten Aufgaben hinaus auch in dieser Funktion. Die Berufung in das Ehrenbeamtenverhältnis ist zur Wahrnehmung nur dieser Aufgaben nicht vorgesehen.

Sitzungsverlauf:

Sodann ergeht mehrheitlich (7 Ja-Stimmen, 1 Enthaltung) folgender Beschluss:

Beschluss:

1. Der Bürgermeister wird gem. § 81 Abs. 2 NKomVG durch eine Stellvertreterin / einen Stellvertreter bei der repräsentativen Vertretung der Kommune, bei der Einberufung des Verwaltungsausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, der Leitung der Sitzungen des Verwaltungsausschusses, der Verpflichtung der Ratsmitglieder sowie ihrer Pflichtenbelehrung vertreten und die allgemeine Stellvertretung in den Verwaltungsgeschäften.
2. Die Stellvertreterin / Der Stellvertreter führt die Bezeichnung stellvertretende Bürgermeisterin / stellvertretender Bürgermeister.
3. Als stellvertretender Bürgermeister wird der Beigeordnete Jan Leerhoff bestellt.

11 Bildung von Ausschüssen gem. § 71 NKomVG

- Benennung der zu bildenden Ratsausschüsse
- Festlegung der Zahl der Ausschusssitze
- Benennung der Ausschussmitglieder durch die Fraktionen / Gruppen
- Zuteilung der Ausschussvorsitze an die Fraktionen / Gruppen
- Feststellung der Sitzverteilung und Ausschussbesetzung

Vorlage: SCH/2021/031

Sachverhalt:

Der Rat kann gem. § 71 Abs. 1 NKomVG aus der Mitte seiner Mitglieder Ausschüsse bilden. Das Verfahren für die Bildung der Ratsausschüsse ist in § 71 Abs. 2 bis 5, Abs. 7 und 9 geregelt.

Für den Fall, dass Fachausschüsse gebildet werden, vollzieht sich die Bildung in folgenden Stufen:

1. Es wird festgestellt, welche Ausschüsse - außer den Ausschüssen nach § 73 NKomVG (gesetzlich vorgeschriebene Ausschüsse) - gebildet werden.
2. Es wird die Zahl der Ausschusssitze festgelegt.
3. Es wird errechnet, wie viele Ausschusssitze auf die Fraktionen / Gruppen entfallen.
4. Von den Fraktionen / Gruppen wird mitgeteilt, mit welchen Mitgliedern oder welchen anderen Personen (beratende Mitglieder) sie die ihnen zustehenden Sitze besetzen. Dabei wird das Einverständnis der Vorgeschlagenen zur Annahme der Mitgliedschaft im Ausschuss vorausgesetzt.

5. Zuteilung der Ausschussvorsitze an die Fraktionen / Gruppen
6. Der Rat fasst einen Beschluss, in dem er die Sitzverteilung und die Ausschussbesetzung feststellt.

Aufgrund der gebildeten Fraktionen / Gruppen ergibt sich folgende Sitzverteilung:

- Zukunft für Steern-Fraktion 2 Sitze
- AWG-Fraktion 1 Sitz

Bei fünf Ausschusssitzen ergäbe sich folgende mögliche Sitzverteilung:

- Zukunft für Steern-Fraktion 4 Sitze
- AWG-Fraktion 1 Sitz

Der Rat kann gem. § 71 Abs. 7 NKomVG beschließen, dass neben den Ratsmitgliedern auch andere Personen, mit Ausnahme von Gemeindebediensteten, Mitglieder der Ausschüsse nach § 71 Abs.1 NKomVG werden. Mindestens 2/3 der Ausschussmitglieder sollen Ratsmitglieder sein. Die nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder haben kein Stimmrecht.

Die Besetzung der auf sie entfallenden Ausschusssitze ist Sache der Fraktionen / Gruppen. Diese können deshalb sowohl Angehörige der eigenen Fraktion / Gruppe als auch andere Ratsmitglieder nominieren.

Die Regelung der Vertretung der Ausschussmitglieder schreibt das Gesetz nicht vor. Sie erfolgt zweckmäßigerweise durch die Geschäftsordnung, kann aber auch durch Einzelbeschluss des Rates vorgenommen werden.

Der Beschluss des Rates über die Sitzverteilung und die Ausschussbesetzung hat feststellenden Charakter. Mit ihm wird bestätigt, dass das Verteilungs- und Benennungsverfahren korrekt durchgeführt worden ist. Er umfasst die Feststellung der Zahl der auf die Fraktionen / Gruppen entfallenden Sitze und deren personale Besetzung mit den benannten Ratsmitgliedern und sonstigen Personen.

Der Vollständigkeit halber sei noch erwähnt, dass der Rat auf einstimmigen Beschluss von dem Verfahren zur Bildung der Ausschüsse abweichen kann.

Für jeden Ratsausschuss ist ein Ratsmitglied zur / zum Ratsausschussvorsitzenden zu bestimmen. Über verfahrensmäßige Aufgaben hinaus nimmt die / der Ratsausschussvorsitzende jedoch keine weiteren Funktionen wahr. Für die Verteilung der Ratsausschussvorsitze im Zugreifverfahren gilt das Höchstzahlverfahren nach de Hondt (§ 71 Abs. 8 Satz 1 NKomVG).

Ausgehend von den Erfahrungen der vergangenen Wahlperioden empfehle ich aufgrund der Größe des Rates mit nur 9 Ratsmitgliedern von der Bildung entsprechender Ratsausschüsse abzusehen.

Sitzungsverlauf:

Nach kurzer Aussprache ergeht einstimmig (8 Ja-Stimmen) folgender Beschluss:

Beschluss:

Es werden keine Ratsausschüsse gebildet.

12 Aufgabenumfang der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters

- Entscheidung über die Berufung einer Gemeindedirektorin / eines Gemeindedirektors
- Entscheidung über die Stellvertretung

Vorlage: SCH/2021/032

Sachverhalt:

Berufung einer Gemeindedirektorin / eines Gemeindedirektors

Der Rat kann in seiner konstituierenden Sitzung gem. § 106 Abs. 1 NKomVG beschließen, dass der Bürgermeister nur repräsentative Aufgaben wahrnehmen soll und die übrigen Aufgaben einer Gemeindedirektorin / einem Gemeindedirektor übertragen werden. Der Beschluss gilt für die gesamte Wahlperiode gilt und kann daher nur in der konstituierenden Sitzung gefasst werden.

Mit der Funktion der Gemeindedirektorin / des Gemeindedirektors können folgende Personen betraut werden:

1. andere Ratsmitglieder
2. der Samtgemeindebürgermeister
3. der Erste Samtgemeinderat
4. andere Mitglieder des Leitungspersonales der Samtgemeinde

Mit Ausnahme des Ersten Samtgemeinderates bedarf die Übertragung der Aufgaben der Zustimmung der betroffenen Person.

Der Beschluss nach § 106 Abs. 1 Satz 1 NKomVG bedarf als innerorganisatorischer Akt nicht der Vorbereitung durch den Verwaltungsausschuss.

Die Gemeindedirektorin / der Gemeindedirektor ist in das Ehrenbeamtenverhältnis zu berufen. Hierfür bedarf es keines gesonderten Ratsbeschlusses. Die Ernennungsurkunde ist von dem Bürgermeister auszuhändigen, nachdem diese von ihr / ihm und einem weiteren Ratsmitglied unterzeichnet worden ist.

Erst mit der Aushändigung endet gem. § 106 Abs. 1 Satz 6 NKomVG das durch die Wahl begründete Ehrenbeamtenverhältnis der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters.

Stellvertretung der Gemeindedirektorin / des Gemeindedirektors

Der Rat muss gem. § 106 Abs. 1 Satz 7 NKomVG ferner über die Stellvertretung der Gemeindedirektorin / des Gemeindedirektors entscheiden. Mit der Vertretung können folgende Personen beauftragt werden:

1. Angehörige der Verwaltung der Gemeinde
2. Angehörige der Verwaltung der Samtgemeinde
3. Ratsmitglieder

Die beauftragte Person führt die Bezeichnung stellvertretende Gemeindedirektorin / stellvertretender Gemeindedirektor.

Üblich ist eine allgemeine Vertretung anstatt der reinen Verhinderungsververtretung. Ein Vorschlagsrecht der Gemeindedirektorin / des Gemeindedirektors besteht nicht. Im Hinblick auf die notwendige vertrauensvolle Zusammenarbeit sollte die Berufung jedoch einvernehmlich erfolgen.

Wie bei der Berufung der Gemeindedirektorin / des Gemeindedirektors ist die Vorbereitung durch den Verwaltungsausschuss nicht geboten.

Als allgemeine Vertreterin / allgemeiner Vertreter ist die Berufung in das Ehrenbeamtenverhältnis auf Zeit angezeigt. Die Ernennungsurkunde ist von der Gemeindedirektorin / dem Gemeindedirektor auszuhändigen, nachdem diese von ihr / ihm und gem. § 106 Abs. 3 Satz 2 NKomVG dem Bürgermeister unterzeichnet worden ist.

Allgemeine Verwaltungsvertretung der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters

Für den Fall, dass keine Gemeindedirektorin / kein Gemeindedirektor bestellt wird und alle Aufgaben bei dem Bürgermeister verbleiben, ist gem. § 105 Abs. 5 NKomVG die allgemeine Stellvertretung in den Verwaltungsgeschäften zu regeln. Der Rat kann in diesem Fall auf Vorschlag des Bürgermeisters eine der folgenden Personen mit der allgemeinen Stellvertretung beauftragen:

1. eine Beschäftigte / einen Beschäftigten der Gemeinde
2. ein Ratsmitglied, mit dessen Zustimmung
3. eine Beschäftigte / einen Beschäftigten der Samtgemeinde

Die beauftragte Person ist nicht stellvertretende Bürgermeisterin / stellvertretender Bürgermeister, sondern führt die Bezeichnung „allgemeine Verwaltungsvertreterin des Bürgermeisters“ bzw. „allgemeiner Verwaltungsvertreter des Bürgermeisters“ und ist durch Aushändigung einer Ernennungsurkunde in das Ehrenbeamtenverhältnis zu berufen.

Sitzungsverlauf:

Uwe Themann ist über die Berufung als Gemeindedirektor informiert, möchte das Amt jedoch nicht ausüben.

Mathias Bontjer wird als Gemeindedirektor vorgeschlagen. Er nimmt die Wahl an. Herr Bontjer erhält von dem neuen Bürgermeister Andreas Rademacher eine Ernennungsurkunde und wird von ihm vereidigt.

Als stellvertretenden Gemeindedirektor wird Herr Meinert Kramer vorgeschlagen. Er hat vorab schriftlich mitgeteilt, dass er die Wahl annehmen möchte.

J. Duin weist auf „Allgemeine“ und „Verhinderungsververtretung“ hin.

Nach kurzer Aussprache ergeht mehrheitlich (7 Ja-Stimmen, 1 Enthaltung) folgender Beschluss:

Beschluss:

1. Der Bürgermeister hat für die Dauer der Wahlperiode nur folgende Aufgaben:
 - a. Die repräsentative Vertretung der Gemeinde.
 - b. Den Vorsitz im Rat und Verwaltungsausschuss (sofern gebildet).
 - c. Die Einberufung des Rates und des Verwaltungsausschusses (sofern gebildet) einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung im Benehmen mit der Gemeindedirektorin oder dem Gemeindedirektor.
 - d. Die Verpflichtung der Ratsfrauen und Ratsherrn sowie die Belehrung über ihre Pflichten.

2. Die übrigen Aufgaben werden Mathias Bontjer übertragen. Er führt die Bezeichnung Gemeindedirektor.
3. Mit der allgemeinen Stellvertretung des Gemeindedirektors wird Meinert Kramer beauftragt. Er führt die Bezeichnung stellvertretender Gemeindedirektor.

13 Bestimmung von Vertreter*innen der Gemeinde Schwerinsdorf für Mitgliedschaften

Vorlage: SCH/2021/033

Sachverhalt:

Die Gemeinde Schwerinsdorf ist Mitglied in folgenden Zweckverbänden und sonstigen Körperschaften:

- Touristikverein der Samtgemeinde Hesel e.V., Hesel
- Spillwarkers Hesel e.V., Hesel
- Jagdgenossenschaft, Schwerinsdorf

Da jeweils nur ein Vertreter zu bestimmen ist, erfolgt die Festlegung der Vertretung durch Beschluss gem. § 66 NKomVG.

Sitzungsverlauf:

Sodann ergeht einstimmig (8 Ja-Stimmen) folgender Beschluss:

Beschluss:

1. Die Gemeinde Schwerinsdorf entsendet als Vertreter*in zur Wahrnehmung von Mitgliedschaftsrechten im **Touristikverein der Samtgemeinde Hesel e.V.**, Hesel:

Vertreter*in	Verhinderungsververtretung
Robert Husmann	Markus Weber

2. Die Gemeinde Schwerinsdorf entsendet als Vertreter*in zur Wahrnehmung von Mitgliedschaftsrechten im **Spillwarkers Hesel e.V.**, Hesel:

Vertreter*in	Verhinderungsververtretung
Jan-Henrik Leerhoff	Stefan Roos

3. Die Gemeinde Schwerinsdorf entsendet als Vertreter*in zur Wahrnehmung von Mitgliedschaftsrechten in der **Jagdgenossenschaft**, Schwerinsdorf:

Vertreter*in	Verhinderungsververtretung
Andreas Rademacher	Mario Meints

14 Neufassung der Verwaltungsrichtlinien gem. § 58 Abs. 1 Nr. 2 NKomVG

Vorlage: SCH/2021/034

Sachverhalt:

Mit der Verwaltungsrichtlinie werden die Zuständigkeit des Bürgermeisters bzw. des Gemeindedirektors im Rahmen der Geschäfte der laufenden Verwaltung gem. § 85 Abs. 1 Nr. 7 NKomVG durch besondere Wertgrenzen abgegrenzt.

Hierzu zählen unter anderem:

- die Vergabe von Aufträgen zu Lieferungen und Leistungen sowie Bauleistungen,
- die Veräußerung von Vermögen,
- der Abschluss von Verträgen zur Vermietungen und Verpachtungen,
- die Stundung von Forderungen,
- die Niederschlagung von Forderungen,
- der Erlass von Forderungen,
- gerichtliche und außergerichtliche Vergleiche,
- die Aussetzung der Vollziehung.

Ferner werden Wertgrenzen für die Zuständigkeit bei über- bzw. außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen gem. § 117 Abs. 1 Satz 2 NKomVG festgesetzt.

Bei der Neufassung der Verwaltungsrichtlinie wurden die Beträge für die einzelnen Wertgrenzen nicht verändert. Aufgrund der Hinweise des Rechnungsprüfungsamtes im Rahmen der letzten Jahresabschlussprüfungen wurden die Regelungen zu den Wertgrenzen bei außer- bzw. überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen präzisiert.

Sitzungsverlauf:

Ohne weitere Aussprache ergeht einstimmig (8 Ja-Stimmen) folgender Beschluss:

Beschluss:

Die anliegende Verwaltungsrichtlinie wird beschlossen. Sie ist der Niederschrift als Anlage 2 beigelegt.

15 Einwohnerfragestunde zu den abgehandelten Tagesordnungspunkten und anderen Angelegenheiten der Gemeinde

Es liegen keine Einwohnerfragen vor.

16 Schließung der Sitzung

Herr Rademacher bedankt sich erneut für seine Wiederwahl und die rege Beteiligung und schließt die Sitzung um 20:23 Uhr.

Bürgermeister

Protokollführer*in

Andreas Rademacher

Lena Feyen